

V E R O R D N U N G
über die
Parkgebühren im Markt Dietmannsried
(Parkgebührenordnung)
Vom 04.06.2025

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V). Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des §10 der ZustV vom am 30.12.2024 (GVBl. 2024 S.645), erlässt der Markt Dietmannsried folgende Gebührenordnung

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für nachstehende Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. Dietmannsried – Parkplatz am Kirchplatz
2. Dietmannsried – öffentliche Tiefgarage

§ 2
Gebühr Parkplatz Nr. 1

Die Gebühren für den in § 1 Nr. 1 genannten Parkplatz am Kirchplatz werden pro Stellplatz in der Zeit von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf folgende Höhe festgesetzt:

Parken mit Parkschein (oder Parkscheibe) für die ersten 45 Minuten frei, danach 0,20 € für jede weitere angefangene halbe Stunde. Zulässige Höchstparkdauer: 2:15 Stunden.

§ 3
Gebühr Parkplatz Nr. 2

Die Gebühren für den in § 1 Nr. 2 genannten Parkplatz öffentliche Tiefgarage werden in der Zeit von Montag bis Samstag auf folgende Höhe festgesetzt:

Parken mit Parkschein (oder Parkscheibe) für die ersten 45 Minuten frei, danach 0,20 € für jede weitere angefangene halbe Stunde. Die Gebühr für das Tagesticket (24 Stunden) beträgt 4,00 €.

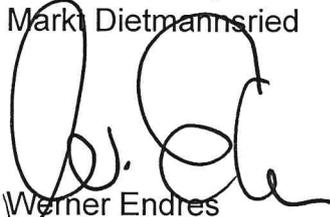
§ 4 Elektrofahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind von den Parkgebühren in den ersten drei Stunden des Parkvorgangs bei Nutzung einer Parkscheibe befreit. Die zulässige Höchstparkdauer für den in § 1 genannten Parkplatz am Kirchplatz (Nr. 1), sowie § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 30. September 2022 außer Kraft.

Dietmannsried, 04.06.2025
Markt Dietmannsried


Werner Endres
Erster Bürgermeister

